

Schulzahnpflege-Verordnung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wengi erlässt gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes und
- Art. 72 B des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Wengi

folgende Verordnung:

Zweck / Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.</p> <p>² Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.¹</p> <p>³ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.</p>
Persönliche Verhältnisse	<p>Art. 2 Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.</p>
Finanzielle Verhältnisse	<p>Art. 3 Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.</p>
Ermittlung des Einkommens und Vermögens	<p>Art. 4 Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.</p>
Massgebende Behandlungskosten	<p>Art. 5 ¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.</p> <p>² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none">a) versäumte Sitzungen;b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, bürsten, etc.);c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Falle wird die normale Anästhesie berücksichtigt);d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc. <p>³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden,</p>

¹ Gemäss Vortrag zur Revision von Art. 60 VSG: ...Behandlungskostenbeiträge können von den Gemeinden soweit der Lastenverteilung Fürsorge zugeführt werden, als sie von der Gemeindefürsorgebehörde im Rahmen der SKOS-Richtlinien an bedürftige Personen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung ausgerichtet werden. Es steht den Gemeinden frei, weiteren Personen Beiträge auszurichten.

dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Grenzwerte

Art. 6 ¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 5) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 8 weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

³ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Geltendmachung des Beitrages

Art. 7 ¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der Gemeindeverwaltung.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbinding) für die allfällige Überweisung des Beitrages

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Beitragsberechnung

Art. 8 ¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgehalten.

Übergangsbestimmungen

Art. 9 Für Behandlungskosten während der Jahre 2002 und 2003 gelten die per 1. Januar 2002 aufgehobenen kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. August 2004 in Kraft.

Wengi, 14. Juni 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:


Werner Roder


Maja Bächler

Anhang 1

zur

Schulzahnpflege-Verordnung

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Wengi, 14. Juni 2004

Anhang 2

zur Schulzahnpflege-Verordnung

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Massgebendes Einkommen gemäss Art. 3														
Kinder- zahl	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		Bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde												
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	100 %	0 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	100 %	0 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	100 %	0 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	100 %	10 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	100 %	20 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	100 %	30 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	100 %	40 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	100 %	50 %	40 %	80 %	20 %

Wengi, 14. Juni 2004